

Satzung

Förderverein „Burg Roßlau“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen - Förderverein „Burg Roßlau“ e.V. -
2. Der Sitz des Vereins ist - Am Schloßgarten 18b, 06862 Dessau-Roßlau
3. Der Verein ist am 07. Mai 1999 unter der Reg.-Nr.: VR 415 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zerbst eingetragen worden.
Die aktuelle Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal lautet: VR 34415.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der Gebäude und Anlagen der Wasserburg Roßlau.
2. Grundlegende Voraussetzung der Realisierung des Vereinszweckes ist der Abschluss und die Umsetzung einer zweckbestimmten Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Immobilie.
3. Die Erfüllung des Vereinszwecks soll vorrangig erreicht werden durch:
 - Erhaltungs-, Sanierungs- und Pflegearbeiten an der Burganlage und allen Gebäudeteilen unter Berücksichtigung des Denkmal-, Umwelt- und Naturschutzes.
 - Um- und/oder Erweiterungsbauten an allen Gebäuden und Anlagen, sowie Neubauten nach Ab- und Zustimmung mit und durch den Eigentümer. Der Verein kann zur Realisierung bei abgestimmten Projekten die Bauherrenschaft übernehmen.
 - Zuführung aller Räumlichkeiten, besonders der Oberburg, in eine dauerhafte Nutzung, auch für sozio-kulturelle Zwecke. Entsprechende Konzepte sind durch den Verein zu erstellen.
 - Erforschung, Bewahrung und Präsentation der Burggeschichte.
 - Vergabe von Räumlichkeiten an Veranstalter, Vereine und Privatpersonen.
 - Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen.
4. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes können Arbeitsgruppen gebildet werden.

5. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sollen Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
6. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig und wird seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, entsprechend § 2 der Satzung einsetzen.
7. Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
8. Aufwandsentschädigungen können entsprechend § 670 BGB und § 3 Nr. 26a EStG nach schriftlicher Antragstellung und Entscheidung des Vereinsvorstandes gezahlt werden.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, kostenpflichtige Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes extern zu vergeben und zu beauftragen.
Die Möglichkeit einer externen Vergabe richtet sich nach der Haushaltslage des Vereins, oder der Bereitstellung externer Mittel. Extern bereitgestellte Mittel sind ggfls. gesondert zu führen und dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht aufheben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die diese Satzung anerkennt, sich für die Ziele des Vereins und dessen Satzungszweck einsetzt, bzw. einsetzen will.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder haben alle an die Mitgliedschaft gebundenen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein auf freiwilliger Basis mit Geld-, oder Sachspenden, bzw. durch andere Leistungen.
Sie sind nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden und unterliegen daher nicht den satzungsmäßigen Rechten und Pflichten des Vereins.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag oder Antrag auf Beschluss des Vereinsvorstandes verliehen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie besitzen ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In besonderer Weise gilt dies für die Teilnahme an den jährlichen Mitgliederversammlungen. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ab Erreichung der Volljährigkeit, sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen.
2. Darüber hinaus sind die Mitglieder berechtigt, als Gast an den turnusmäßigen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, es sei denn, dass die Sitzung vom Vorstand als intern deklariert wird.
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand Anträge und Anfragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und Rechenschaft zu verlangen.
4. Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, positiv zu vertreten, zu propagieren und in geeigneter Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vereinsvorstand gestellt werden.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit zur nächstmöglichen Vorstandssitzung über den Antrag.
3. Bei positiver Entscheidung gilt das Datum der Vorstandssitzung als Eintrittsdatum für die Mitgliedschaft.
4. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die bestehenden Ordnungen, den Vereinszweck, oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe

schriftlich mitgeteilt werden.

9. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Fristbeginn ist das Datum der Zustellung des Beschlusses an das betreffende Mitglied.
10. Der Vorstand hat nach dem schriftlichen Eingang des Widerspruchs endgültig zu entscheiden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
11. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (z.B. vom aktiven zum fördernden Mitglied) sind dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages für das Geschäftsjahr, in das die Änderung fällt, bleiben davon unberührt.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf offene Forderungen gegen das Mitglied bleiben bis zu deren Begleichung bestehen. Diese können erforderlichenfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben:

- Aus Fördermitteln der EU, des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Kommune.
- Aus Stiftungen.
- Durch Zuschüsse von Gebietskörperschaften.
- Durch Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins.
- Durch Spenden.
- Durch Mitglieds- und Förderbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie nimmt entgegen, berät, beschließt und entscheidet insbesondere über:
 - Die Jahresberichte
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Arbeitsplan des Geschäftsjahres
 - Haushaltsplan des Geschäftsjahres
 - Vorliegende Anträge
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann die Mitgliederversammlung, oder der Vorstand zusätzliche Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 - Geschäftsordnung
 - Beitrags- und Finanzordnung
 - Ehrenordnung
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladungsfrist durch den Vorstand beträgt drei Wochen. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich, auch online, mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Notwendigkeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
6. Aus wichtigen Gründen oder Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Er kann ein Vereinsmitglied mit der Durchführung als Versammlungsleiter beauftragen.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Wahrung der Ladungsfrist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt die betreffende

Entscheidung als abgelehnt.

9. Geheime Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies ausdrücklich verlangt.
10. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Ist eine persönliche Teilnahme von Mitgliedern begründet nicht möglich, ist eine von ihnen unterzeichnete schriftliche Abstimmungserklärung zulässig und fließt in das Abstimmungsergebnis ein.
Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister beim AG Stendal mitzuteilen und allen Vereinsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
11. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten hat und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Jedes Mitglied kann beim Vereinsvorstand Protokolleinsicht nehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen.
Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktionen werden einzeln und direkt gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahlen sind möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus, ist ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl zu kooptieren.
4. Vertretungsbefugt für den Verein ist nur der Vorsitzende mit einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit verantwortlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme verfügt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
6. Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat, bzw. bei Bedarf. Der Vorsitzende, oder einer der Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung mit einer

Frist von mindestens drei Tagen ein.

7. Die Beschlüsse und Beratungsinhalte des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen aus Vereinsmitgliedern und Externen bilden und Arbeitsgruppenleiter einsetzen.
9. Die Leiter der Arbeitsgruppen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie können mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, oder werden vom Vorstand dazu eingeladen.
10. Die Stadt Dessau-Roßlau als Eigentümer der Immobilie, kann durch kompetente Vertreter an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Durch die Wahl-Mitgliederversammlung des Vereins sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungen des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die „Deutsche Burgenvereinigung e.V.“, Landesgruppe Sachsen-Anhalt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame oder durchführbare Regelung gelten, die dem gewünschten Zweck, der bei der Abfassung gewollt war, am nächsten kommt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Dessau-Roßlau. Erfüllungsort ist die Stadt Dessau-Roßlau.
